

KUNDMACHUNG

des Tourismusverbandes Zell – Gerlos, Zillertal Arena

Die von der Landesregierung dem Tourismusverband Zell – Gerlos, Zillertal Arena übermittelte Stimmgruppenliste vom 16.06.2026, bildet die Grundlage für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie auch für Abstimmungen in der Vollversammlung während einer Funktionsperiode des Aufsichtsrates.

Die Stimmgruppenliste liegt bis zu Ihrer Neuerstellung nach Abs. 6 zur allgemeinen Einsicht am Sitz des Tourismusverbandes auf.

Beginn der Auflage der Stimmgruppenliste: 07.07.2026

Öffnungszeiten des Tourismusverbandes: Mo - Fr. v. 8⁰⁰ - 12⁰⁰ u. v. 13³⁰ - 17³⁰

Sitz des Tourismusverbandes: Dorfplatz 3a, 6280 Zell am Ziller
und 6281 Gerlos, Nr. 196

Berichtigungsantrag (§ 7 Abs. 7, Tourismusgesetz 2006)

Wegen der Nichtaufnahme eines vermeintlichen Mitgliedes oder wegen der Aufnahme eines vermeintlichen Nichtmitgliedes des Tourismusverbandes können das vermeintliche Mitglied bzw. Nichtmitglied und der Obmann des Tourismusverbandes innerhalb einer Woche ab Beginn der Auflagefrist einen Berichtigungsantrag stellen.

Insofern der für die Einreihung in die Stimmgruppenliste herangezogene Bescheid noch NICHT in Rechtskraft erwachsen ist, gilt:

Das Recht, einen Berichtigungsantrag zu stellen, steht auch jedem aufgenommenen Mitglied wegen seiner Zuordnung zu einer Stimmgruppe zu. Der Berichtigungsantrag ist bei der Landesregierung einzubringen. Über den Berichtigungsantrag ist innerhalb eines Monats mit Bescheid zu entscheiden. Über eine gegen den Bescheid der Landesregierung eingebrachte Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

Kosten für die Eingabe eines Berichtigungsantrages bei der Landesregierung gemäß § 78 AVG:

- Abgaben nach Z 2 der Anlage zu § 1 Abs 1 Landesverwaltungsabgabenverordnung 2025:€ 18,00
- Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957: § 14 Tarifpost 6, Eingaben:
(1) Eingaben von Privatpersonen (nat. und jur. Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, feste Gebühr€ 21,00
- Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion E-ID (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden€ 13,00
- Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957: § 14 Tarifpost 5, Beilagen:
(1) Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden, von jedem Bogen feste Gebühr (jedoch nicht mehr als € 36,00 je Beilage)€ 6,00
- Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion E-ID (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden€ 3,00

Ausübung des Stimmrechts: (§ 8 Tourismusgesetz 2006)

(1) Eigenberechtigte natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Juristische Personen, Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften haben ihr Stimmrecht durch vertretungsbefugte Organe oder schriftlich bevollmächtigte Prokuristen auszuüben. Sind mehrere Personen vertretungsbefugt, so ist zur Ausübung des Stimmrechts aus diesen ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen. Personengemeinschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind, haben ihr Stimmrecht durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied der Personengemeinschaft auszuüben.

Für den Tourismusverband


(Der Obmann)

Kundgemacht an der Amtstafel

der Gemeinde Hainzenberg

am: 06.07.2026

(1 Tag vor Beginn der Auflage der Stimmgruppenliste)

Abgenommen am: 15.07.2026

(frühestens 8 Tage nach Beginn des Anschlages der Kundmachung)




(Unterschrift und Stempel der Gemeinde)